

BGer 1C_502/2019 vom 30. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_502_2019

FR: TF 1C_502/2019 du 30 octobre 2019

IT: TF 1C_502/2019 del 30 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeschrift ist auf Französisch verfasst. Das Verfahren vor Bundesgericht wird in einer Schweizer Amtssprache geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheides (Art. 54 Abs. 1 BGG). Der angefochtene Entscheid erging auf Deutsch. Aus den Akten ergibt sich zudem, dass die Rechtsvertreter der beschwerdeführenden panamesischen Gesellschaften der deutschen Sprache ausreichend mächtig sind. Somit besteht hier kein Anlass, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen.

E. 2

Zwar geht es im vorliegenden Fall um die rechtshilfweise Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich (Bankunterlagen) und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten - gemäss Artikel 84 Absatz 1 BGG - insoweit zulässig wäre (BGE 133 IV 125 E. 1.4 S. 128 f.; 132 E. 1.3 S. 133 f.). Zu prüfen ist jedoch zusätzlich noch, ob es sich hier um einen besonders bedeutenden Fall - im Sinne von Artikel 84 Absatz 2 BGG - handelt:

Ein besonders bedeutender Fall liegt gemäss Artikel 84 Absatz 2 BGG "insbesondere" vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende, nur beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Darunter fallen nicht nur Beschwerdesachen, die Rechtsfragen von grundsätzlicher Tragweite aufwerfen, sondern überdies auch solche, die aus anderen Gründen besonders bedeutsam sind (BGE 145 IV 99 E. 1.1 S. 104 mit Hinweisen; vgl. Donatsch/Heimgartner/Meyer/Simonek, Internationale Rechtshilfe, 2. Auflage, Zürich 2015, S. 155-157; Marc Forster, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 84 N. 29-32d; Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Bern 2015, Art. 84 N. 14; Spühler/Aemisegger/Dolge/Vock, Praxiskommentar BGG, 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 84 N. 9).

Artikel 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 145 IV 99 E. 1.2 S. 104 mit Hinweisen). Gerade im Bereich der sogenannten "kleinen" (akzessorischen) Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden. In der Regel stellen sich namentlich keine wichtigen bzw. erstmals zu beurteilenden Rechtsfragen, die einer Klärung durch das Bundesgericht bedürften (BGE 136 IV 20 E. 1.2 S. 22; 134 IV 156 E. 1.3.4 S. 161; vgl. Forster, a.a.O., Art. 84 N. 29; Spühler/Aemisegger/Dolge/Vock, a.a.O., Art. 84 N. 7, 10; Alain Wurzburger, in: Commentaire de la LTF, 2. Aufl., Bern 2014, Art. 84 N. 8).

Nach der Praxis des Bundesgerichtes kann auch die drohende Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze im schweizerischen Rechtshilfverfahren - etwa des rechtlichen Gehörs - einen besonders bedeutenden Fall begründen. Diesbezüglich sind die Gesetzeswortlaute von Artikel 84 Absatz 2 BGG auf Deutsch und Italienisch massgeblich (BGE 145 IV 99 E. 1.3 S. 105 f.; vgl. Forster, a.a.O., Art. 84 N. 31; Wurzbürger, a.a.O., Art. 84 N. 14). Das bloss pauschale Vorbringen des Rechtsuchenden, die Behörden hätten sein rechtliches Gehör oder andere elementare Verfahrensgrundsätze verletzt, lässt einen Rechtshilfefall indessen noch nicht als besonders bedeutend erscheinen. Vielmehr müssen dafür ernsthafte Anhaltspunkte objektiv vorliegen (BGE 145 IV 99 E. 1.4 S. 106 f.; 133 IV 125 E. 1.4 S. 129; je mit Hinweisen).

E. 3

Zur Begründung des besonders bedeutenden Falles machen die Beschwerdeführerinnen geltend, im innerstaatlichen Rechtshilfverfahren seien gewisse elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden, nämlich das rechtliche Gehör und das Verhältnismässigkeitsprinzip.

E. 3.1

Bei der Rüge der Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips handelt es sich nicht um ein verfahrens-, sondern um ein materiellrechtliches Vorbringen. Die Vorinstanz hat die Rüge ausführlich geprüft und gestützt auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtes verworfen (vgl. angefochtener Entscheid, E. 4, S. 8-10). Es stellen sich in diesem Zusammenhang auch keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Tragweite. Ein besonders bedeutender Fall wird diesbezüglich nicht substantiiert (vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 84 Abs. 2 BGG).

E. 3.2

Als Verletzung des rechtlichen Gehörs beanstanden die Beschwerdeführerinnen Folgendes:

Nach den Feststellungen der Vorinstanz habe das BJ der von den Beweiserhebungen betroffenen Bank zunächst verboten, ihre Kundinnen über das hängige Rechtshilfverfahren zu informieren. Dieses Kommunikationsverbot habe das BJ dann mit Schreiben vom 31. Januar 2019 wieder aufgehoben. Seiner Entscheid habe das BJ der Bank gültig eröffnet, worauf es der Bank wieder frei gestanden habe, mit den Beschwerdeführerinnen über das Rechtshilfverfahren zu kommunizieren. Die Vorinstanz habe erwogen, in diesem Vorgehen lasse sich keine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerinnen erkennen. Diese beanstanden, sie hätten dem BJ im vorinstanzlichen Verfahren keine fehlerhafte Eröffnung von Entscheiden vorgeworfen. Vielmehr sei als Gehörsverletzung zu rügen, dass das BJ es ihnen nicht erlaubt habe, an der Beweiserhebung teilzunehmen, etwa an der Aussonderung der Bankunterlagen. Eine entsprechende Triageverhandlung habe sich umso mehr aufgedrängt, als 33 Bundesordner mit Bankunterlagen erhoben worden seien. Der angefochtene Entscheid verletze ausserdem das richterliche Begründungsgebot.

E. 3.3

Im angefochtenen Entscheid erwägt das Bundesstrafgericht dazu Folgendes:

Seit dem 31. Januar 2019 habe kein Kommunikationsverbot zwischen den Beschwerdeführerinnen und ihrer Bank mehr bestanden. Da die Beschwerdeführerinnen weder über Geschäftssitze noch über Zustellungsdomizile in der Schweiz verfügt hätten, habe das BJ seine Schlussverfügung vom 17. Mai 2019 (rechtmässig) der Bank eröffnet.

Erst am 12. Juni 2019 habe der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen beim BJ um Akteneinsicht ersucht. Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 habe das BJ den Anwalt darauf aufmerksam gemacht, dass seine Vollmachtsunterlagen nicht vollständig gewesen seien. Angesichts der schon weit fortgeschrittenen Beschwerdefrist habe das BJ dem Anwalt dennoch (allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) die wesentlichen Rechtshilfeakten in elektronischer Form (auf einem USB-Stick) zur Einsicht überlassen. Am 17. Juni 2019 habe der Anwalt weitere Vollmachtsunterlagen beim BJ eingereicht. Das BJ habe dem Anwalt daraufhin noch eine kurzfristige Terminvereinbarung zur Einsicht in sämtliche Akten, inklusive Bankunterlagen, vor Ort angeboten. Mit E-Mail vom 20. Juni 2019 habe der Anwalt auf eine weitere Akteneinsicht beim BJ verzichtet.

E. 3.4

Auch in diesem Zusammenhang bestehen keine objektiven Anhaltspunkte für eine Verletzung von elementaren Verfahrensrechten der Beschwerdeführerinnen:

Wie die Vorinstanz nachvollziehbar darlegt, wäre es ihnen schon im erstinstanzlichen Verfahren bzw. nach Eröffnung der Schlussverfügung frei gestanden, beim BJ - rechtzeitig und ausreichend bevollmächtigt -ein Gesuch um Einsicht in die Bankunterlagen zu stellen und die ihnen vom BJ bewilligte Akteneinsicht wahrzunehmen. Ebenso wäre es ihre prozessuale Obliegenheit gewesen, in den Verfahren vor dem BJ und dem Bundesstrafgericht (nötigenfalls) darzulegen, welche Dokumente nicht untersuchungsrelevant (oder aus anderen Gründen nicht rechtshilfeweise herauszugeben) seien. Dass das BJ die Untersuchungsrelevanz der edierten Bankunterlagen geprüft und grundsätzlich bejaht und darüber hinaus keine weitere förmliche "Triageverhandlung" mit Vertretern der Beschwerdeführerinnen (von Amtes wegen) angeordnet hat, lässt keine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs erkennen. Sie bestreiten im Übrigen auch nicht, dass sie im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesstrafgericht nochmals die Gelegenheit erhielten, die (sehr umfangreichen) Unterlagen während zwei Tagen einzusehen und davon zahlreiche Kopien zu erstellen.

Ebenso wenig sind für das Bundesgericht objektive Anhaltspunkte für den Vorwurf ersichtlich, die ausführliche und nachvollziehbare Urteilsmotivation der Vorinstanz habe das verfassungsrechtlich verankerte richterliche Begründungsgebot verletzt.

E. 4

Auf die Beschwerde ist mangels besonders bedeutenden Falles (Art. 84 Abs. 2 BGG) nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde hinfällig; dies umso mehr, als diese Wirkung schon von Gesetzes wegen bestand (vgl. Art. 103 Abs. 2 lit. c BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.